Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 29. Oktober 2026

Dossier Nr. 12723, «srf.news» vom 13. September 2026 – «Wie Aserbaidschan mit Schweizer Hilfe sein Image poliert»

Sehr geehrte Frau X

Mit Schreiben vom 22. September 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen meine Gedanken und Anmerkungen zu dem am 13. September 2026 veröffentlichten SRF-Beitrag «Wie Aserbaidschan mit Schweizer Hilfe sein Image poliert» darlegen.
(https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittenes-regime-wie-aserbaidschan-mit-schweizer-hilfe-sein-imagepoliert).
Ich respektiere die journalistische Freiheit und kritische Berichterstattung. Bei einem derart sensiblen Thema erwarte ich jedoch Sachgerechtigkeit, eine nachvollziehbare Trennung von Tatsachen und Bewertungen sowie die Berücksichtigung wesentlicher Perspektiven.

Besonders problematisch erscheint mir die Aussage des SRF-Korrespondenten Calum MacKenzie, Aserbaidschan habe 2023 in Bergkarabach «effektiv eine ethnische Säuberung der armenischen Bevölkerung durchgeführt». Dieser schwerwiegende Begriff wird als Feststellung eines SRF-Korrespondenten präsentiert. Die Verwendung des Begriffs «ethnische Säuberung» wirft aus meiner Sicht Fragen auf und bedarf einer näheren Erläuterung.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass im Oktober 2023 zwei Missionen der Vereinten Nationen die Region Bergkarabach besuchten. Die erste UN-Mission vom 1. Oktober 2023 stellte in den besuchten Gebieten keine Schäden an ziviler öffentlicher Infrastruktur fest und erhielt nach eigenen Angaben keine Berichte über Gewalt gegen Zivilpersonen nach dem jüngsten Waffenstillstand. [1] *Eine zweite UN-Mission besuchte die Region am 9. und 10. Oktober 2023.*

Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) war vor Ort humanitär tätig. [2] *Die veröffentlichten Beobachtungen dieser Einsätze enthalten keine Feststellung, dass eine ethnische Säuberung stattgefunden habe. Angesichts der Schwere dieses Vorwurfs halte ich es daher für besonders wichtig, dass SRF die Grundlagen für die entsprechende Aussage seines Korrespondenten transparent darlegt und nachvollziehbar einordnet.*

Der Internationale Gerichtshof ordnete am 17. November 2023 zwar vorläufige Schutzmassnahmen an; dies stellt jedoch keinen rechtskräftigen Entscheid in der Hauptsache dar, wonach Aserbaidschan eine «ethnische Säuberung» begangen habe.

Ich bitte SRF daher, konkret darzulegen, auf welche Dokumente, Berichte oder internationalen gerichtlichen Feststellungen sich der Korrespondent bei der Verwendung des Begriffs «ethnische Säuberung» stützt und in welcher dieser Quellen eine entsprechende Feststellung ausdrücklich getroffen wird.

Der Konflikt führte auf beiden Seiten zu Leid, Flucht und Vertreibung. Nach Angaben des UNHCR flohen 228'840 Aserbaidschaner aus Armenien, überwiegend 1988. [3] *Diese Menschen leben bis heute in Aserbaidschan und konnten bislang nicht in ihre ursprünglichen Heimatorte in Armenien zurückkehren. Darüber hinaus wurden während des Konflikts rund 700'000 Aserbaidschaner innerhalb ihres eigenen Landes vertrieben. Aserbaidschan war somit sowohl mit der Aufnahme von Flüchtlingen aus Armenien als auch mit der Versorgung einer grossen Zahl von Binnenvertriebenen konfrontiert. Die aus Armenien geflohenen Aserbaidschaner konnten bislang nicht in ihre ursprünglichen Heimatorte zurückkehren.*

[1] *United Nations in Azerbaijan: «UN team complete mission to Karabakh», 2. Oktober 2023, https://azerbaijan.un.org/en/248051-un-team-completesmission-karabakh*
[2] *International Committee of the Red Cross«: Karabakh: Searching for signs of life as winter approaches», Oktober 2023, https://www.icrcnewsroom.org/story/en/755/karabakh-searching-for-signs-of-life-as-winter-approaches*
[3] *Ron Redmond: Conflict in the Caucasus», in: UNHCR, Refugees Magazine, Nr. 98 (IV/1994), 1. Dezember 1994, Abschnitt «Armenia & Azerbaijan». https://www.unher.org/publications/refugees-magazine-issue-98-after-soviet-union-conflict-caucasus*

Obwohl der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahr 1993 vier Resolutionen (822, 853, 874 und 884) zum Konflikt verabschiedete, in denen unter anderem die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte thematisiert und entsprechende Unterstützung gefordert wurde, blieb diesen Menschen eine Rückkehr über Jahrzehnte hinweg verwehrt. [4]

Von einem Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erwarte ich, dass er bei der Berichterstattung über einen derart komplexen Konflikt auch die Schicksale und anhaltenden Schwierigkeiten der vertriebenen Aserbaidschaner berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere der Verlust ihrer Heimat, die jahrzehntelangen Folgen der Vertreibung sowie die weiterhin ungelöste Frage ihrer Rückkehr. Eine Berichterstattung, die diese Perspektive vollständig ausblendet, vermittelt meines Erachtens ein unvollständiges Bild der historischen und humanitären Dimension des Konflikts.

Vertreter der aus Armenien stammenden aserbaidschanischen Gemeinschaft haben die armenische Regierung ausdrücklich aufgefordert, einen Dialog über ihre sichere und würdige Rückkehr aufzunehmen und entsprechende Bedingungen dafür zu schaffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb dieser Aspekt der Vertreibungsgeschichte und die weiterhin ungelöste Rückkehrfrage im SRF-Beitrag keine Erwähnung finden.

Zugleich hat die aserbaidschanische Regierung den armenischen Bewohnerinnen und Bewohnern Bergkarabachs Rechte und Sicherheit zugesichert und erklärt, dass Geflohene freiwillig, sicher und würdevoll zurückkehren könnten. [5] *Auch bei den Treffen zwischen Vertretern der aserbaidschanischen Regierung und der armenischen Gemeinschaft Bergkarabachs im Jahr 2023 wurden entsprechende Zusicherungen gegeben. Bedauerlicherweise verliess dennoch ein Grossteil der armenischen Bevölkerung die Region. Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit die Verbreitung von Ängsten und die Äusserungen ihrer eigenen Führung zu dieser Entwicklung beigetragen haben.*

Gleichzeitig wird der heutige Friedensprozess kaum berücksichtigt. Am 8. August 2025 wurde in Washington der vereinbarte Text des Friedensabkommens zwischen Armenien und Aserbaidschan durch die Aussenminister beider Staaten paraphiert. Beide Seiten bekannten sich ausdrücklich zur weiteren Friedens- und Normalisierungspolitik. Auch die Schweiz hat diesen Dialog unterstützt: Am 2. Oktober 2022 fand in Genf ein wichtiges Treffen der beiden Aussenminister statt, bei dem über einen künftigen Friedensvertrag gesprochen wurde.

[4] Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolutionen 822 (1993) vom 30. April 1993, 853 (1993) vom 29. Juli 1993, 874 (1993) vom 14. Oktober 1993 und 884 (1993) vom 12. November 1993; insbesondere Resolution853, Ziff. 12, Resolution 874 und Resolution 884, Ziff. 7, betreffend die Unterstützung der sicheren und würdevollen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.

[5] Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations: Letter dated 5 December 2023, UN documents A/78/636-S/2023/960, p. 4 (statement by Azerbaijan concerning the right of eligible Armenian residents of Karabakh to return). Online: https://un.mfa.gov.az/files/mektublar/2023%20mektublar/11.pdf(accessed 16 September2026).

Fragen wirft für mich zudem die Einordnung des kulturellen Austauschs als «Whitewashing» auf. Rund 200 aserbaidschanische Künstlerinnen und Künstler treten beim Septembre Musical auf. Die Veranstalter erklären im Beitrag selbst, dass für sie die Musik unabhängig von der Politik der Herkunftsländer im Vordergrund stehe und dass sie keine Geldzahlungen aus Baku erhalten hätten. Wenn SRF konkrete Belege dafür besitzt, dass diese kulturelle Veranstaltung gezielt als staatliches Instrument des «Whitewashing» eingesetzt wird, sollten diese transparent dargelegt werden. Künstlerinnen und Künstler sollten nicht allein aufgrund ihrer Nationalität oder der Politik ihres Herkunftsstaates unter politischen Generalverdacht gestellt werden.

Es überrascht und beunruhigt mich, dass der SRF-Korrespondent bei der Erstellung seines Beitrags die historischen Hintergründe dieses Konflikts nicht ausreichend berücksichtigt hat. Ich ersuche die Ombudsstelle daher, den Beitrag insbesondere hinsichtlich der Sachgerechtigkeit, der Verwendung des Begriffs «ethnische Säuberung», der historischen und aktuellen Einordnung, der Darstellung des kulturellen Austauschs sowie der journalistischen Ausgewogenheit zu prüfen.

Kritischer Journalismus ist unverzichtbar. Er sollte jedoch auf überprüfbaren Tatsachen beruhen und für das Publikum nachvollziehbar zwischen Tatsachen, Vorwürfen und journalistischen Bewertungen unterscheiden. Gerade während des gegenwärtigen Friedensprozesses tragen Medien eine besondere Verantwortung für eine präzise und ausgewogene Berichterstattung.

Ich bin der Überzeugung, dass Bildung, Kultur, Wissenschaft, Sport und Medien eine wichtige gesellschaftliche Verantwortung tragen. Sie sollten durch ihre Tätigkeit zur friedlichen Beilegung von Konflikten, zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Völkern beitragen, anstatt bestehende Spannungen weiter zu vertiefen.

Insbesondere den Medien kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zu: Ihre Arbeit und Berichterstattung sollten sich an den Grundsätzen der Objektivität, Unabhängigkeit und journalistischen Sorgfalt orientieren und dem Wohlergehen beider Völker dienen, anstatt sich von den Partikularinteressen einzelner Gruppen leiten zu lassen, die dem Frieden nicht förderlich sind. Gerade in der Phase der Friedenskonsolidierung tragen die Medien eine besondere gesellschaftliche Verantwortung.

Im Sinne journalistischer Transparenz und einer offenen Debattenkulturwürde ich es zudem begrüssen, wenn SRF diese Beanstandung —soweit dies im Rahmen seiner publizistischen Praxis möglich ist —in ihrem vollständigen Wortlaut und ohne inhaltliche Verkürzung öffentlich zugänglich machen würde.

Ich bitte um eine sorgfältige Prüfung und eine schriftliche Stellungnahme.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Es gibt keine allgemein anerkannte oder gar im Völkerrecht kodifizierte Definition des Begriffs «ethnische Säuberung». Gemeinsam haben die gängigen Definitionen, dass es stets um das Ziel geht, eine bestimmte ethnische oder religiöse Gemeinschaft aus einem Gebiet loszuwerden. Das kann gewaltsam oder mit anderen Mitteln erfolgen. Dabei gilt das Verweigern oder Unterbinden humanitärer Hilfe an eine notleidende Bevölkerung ebenfalls als Gewaltanwendung. Einhellig machen die Definitionen einen klaren Unterschied zwischen «ethnischer Säuberung», wo es um Vertreibung geht, und Völkermord, wo die Auslöschung das Ziel ist.
Nach uns bekannten Tatsachen und Entscheidungen gibt es gute Gründe, welche die Wortwahl «effektive ethnische Säuberung» im Fall von Bergkarabach rechtfertigen und als angebracht erscheinen lassen.
Dazu zählt die Tatsache, dass der Zugang zum armenisch bewohnten Bergkarabach vor September 2023 neun Monate lang blockiert war, was laut UNO-Experten zu einer humanitären Krise in der Region führte. Die Experten machten Aserbaidschan direkt dafür verantwortlich und forderten Aserbaidschan mehrmals dazu auf, die Blockade aufzuheben und seinen Pflichten aufgrund der Menschenrechte, etwa dem Recht auf Ernährung, nachzukommen. Auch der Europarat forderte, dass der Latschin-Korridor nach Karabach wieder passierbar gemacht wird, was in der Verantwortung Aserbaidschans lag, da es das Gebiet des Korridors kontrollierte. Die Blockade wurde am 18. September 2023 teilweise aufgehoben, als das IKRK erste humanitäre Lieferungen durchführen dürfte. Allerdings wurden diese einen Tag später von der militärischen Operation unterbrochen, die Bergkarabach wieder unter aserbaidschanische Kontrolle brachte. Noch einen Tag später, am 20. September 2023, wurde eine Waffenruhe vereinbart, die der Bevölkerung von Bergkarabach die Ausreise nach Armenien garantierte. Am 23. September gab es die nächste humanitäre Lieferung durch das IKRK. Am 24. September war der Latschin-Korridor offen, es begann die massenhafte Ausreise der armenischen Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt, trotz (sehr begrenzter) Hilfelieferungen, noch in einer humanitären Krise befand. Diese Krise war auf die aserbaidschanische Blockade zurückzuführen. Die aserbaidschanische Seite öffnete die Route nach Armenien mit der expliziten Begründung, Zivilpersonen, die das wollten, die Möglichkeit zu geben, Karabach zu verlassen. Eine Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom Oktober 2023 kommentiert diese Umstände folgendermassen: "Die Kombination aus akuten Nahrungsmittel- und Versorgungsengpässen für die Bevölkerung über einen Zeitraum von mehreren Monaten, gefolgt von einer Militäroperation und der Öffnung des Korridors nach Armenien für Ausreisen, die in so kurzer Folge aufeinander folgten, könnte als Absicht gewertet werden, die Zivilbevölkerung dazu zu bewegen, das Land zu verlassen." Die Versammlung drückte ihre Besorgnis aus über eine "Situation, die mindestens den Verdacht auf viele Aspekte ethnischer Säuberung aufkommen lässt".
Auch das EU-Parlament spricht in einer Resolution mit deutlichem Mehr im Herbst 2023 von ethnischer Säuberung. (https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-10/armenien-eu-gipfel-aserbaidschan-hilfen)

Die Charakterisierung der aserbaidschanischen Operation von September 2023 als "effektive ethnische Säuberung" fusst zudem auf die Einschätzung verschiedener international angesehener Fachpersonen. Südkaukasus-Forscher Thomas de Waal, einer der bekanntesten Akademiker auf seinem Gebiet, schrieb im September 2023, während der Flucht der armenischen Bevölkerung, von einem Prozess, der "einer weiteren Runde faktischer ethnischer Säuberungen in der Region gleichkommen könnte". Der Konjunktiv im Satz bezog sich auf die Frage, ob tatsächlich der Grossteil der armenischen Bevölkerung ausreisen würde, was sich später bewahrheiten sollte. Völkerrechtler David Scheffer, der ehemalige US-Sonderbotschafter für Kriegsverbrechen, Sonderexperte des Uno-Generalsekretärs und Mitgestalter des Internationalen Strafgerichtshofs, argumentierte im Oktober 2023, bei den Vorgängen in Karabach handle es sich um ethnische Säuberung. Völkerrechtsexpertin Priya Pillai sagte im September 2023 gegenüber Reuters, die Blockade von Karabach habe ein Zwangsumfeld geschaffen, das den Tatbestand der erzwungenen Vertreibung erfüllen könnte. Im November 2024 kam ein Bericht der NGO Freedom House zum Schluss, Aserbaidschan habe "eine gezielte Kampagne durchgeführt, um die ethnisch armenische Bevölkerung aus Bergkarabach zu vertreiben". Die Beweislage entspreche "der Definition von ethnischer Säuberung, die von einer Uno-Expertenkommission im Hinblick auf das ehemalige Jugoslawien vorgelegt wurde." Dies sind nur vier Beispiele von vielen.

Zutreffend ist, dass die aserbaidschanischen Behörden der armenischen Bevölkerung in Karabach Rechte, Sicherheit und eine würdevolle Rückkehr zugesichert haben. Allerdings gilt es, auch Äusserungen seitens der aserbaidschanischen Behörden anzuschauen. Der Internationale Gerichtshof wies Aserbaidschan bereits 2021 an, "die Anstiftung und Förderung von rassistischem Hass und Diskriminierung zu verhindern, auch durch seine Amtsträger und öffentlichen Institutionen, die sich gegen Personen armenischer nationaler oder ethnischer Herkunft richten". Im Juni 2023 kritisierte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz Aserbaidschan aufgrund der "Verwendung einer Sprache im öffentlichen Raum, die rassistische Stereotypen verbreitet und Feindseligkeiten schürt. Insbesondere hält die anhaltende feindselige Darstellung Armeniens, die im Kontext des langjährigen Konflikts und der Auseinandersetzungen um Bergkarabach verwurzelt ist, weiterhin an, und der öffentliche Diskurs ist geprägt vom Einsatz hetzerischer Rhetorik in öffentlichen Äusserungen von Politikern – auch auf höchster politischer Ebene – und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie von der weiten Verbreitung hasserfüllter Inhalte in traditionellen und sozialen Medien." Es liegt nahe, dass auch dieser Umstand dazu beigetragen hat, dass die armenische Bevölkerung in Karabach den aserbaidschanischen Zusicherungen keinen Glauben schenkte. Was die Rückkehr betrifft, verhielt sich die Lage laut der NGO Human Rights Watch 2025 wie folgt: "Trotz seiner erklärten Verpflichtungen hat Aserbaidschan keine nennenswerten Massnahmen ergriffen, um das Recht auf eine sichere und würdige Rückkehr der ethnischen Armenier, die im September 2023 aus Bergkarabach geflohen sind, zu gewährleisten oder ihre Eigentumsrechte wiederherzustellen."

In der Beanstandung wird betont, es existiere keine rechtskräftige Entscheidung, derzufolge Aserbaidschan eine "ethnische Säuberung" begangen habe. Der Einwand greift nur bedingt: "Ethnische Säuberung" ist – wie zuvor erwähnt - kein eigenständiger Straftatbestand des Völkerrechts, anders als Völkermord oder Kriegsverbrechen. Der Begriff

beschreibt vor allem ein Muster der Vertreibung. Aus dem Fehlen einer gerichtlichen Verurteilung lässt sich also nicht folgern, es habe keine ethnische Säuberung stattgefunden. Die Beurteilung, ob eine stattgefunden hat, entzieht sich also weitgehend einer juristischen Beurteilung, sondern erfordert eine politische Bewertung. Dennoch hat sich der Internationale Gerichtshof in einem Beschluss vom November 2023 zwar wie üblich vorsichtig, aber dennoch klar ausgedrückt: Nach der aserbaidschanischen Militäroperation in Karabach sahen sich mehr als hunderttausend armenischstämmige Menschen "gezwungen, zu gehen" ("found themselves compelled to leave").
Wir sind also der Überzeugung, dass es eine Vielzahl von Hinweisen und Bewertungen aus relevanten Quellen gibt, welche die von unserem Korrespondenten verwendete Wortwahl als berechtigt und sachgerecht belegen. Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung abzulehnen.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Beanstanderin bittet SRF *«konkret darzulegen, auf welche Dokumente, Berichte oder internationalen gerichtlichen Feststellungen sich der Korrespondent bei der Verwendung des Begriffs «ethnische Säuberung» stützt und in welcher dieser Quellen eine entsprechende Feststellung ausdrücklich getroffen wird.»* Die Redaktion ist dieser Aufforderung sehr ausführlich und zutreffend nachgekommen. Dass der Friedensprozess «kaum berücksichtigt» wurde, spielt für den Fokus des Beitrags eine untergeordnete Rolle. Die Beanstanderin moniert zudem die Einordnung des kulturellen Austausches als «Whitewashing», weil dieser Vorwurf nicht transparent dargelegt wird. Das ist allerdings nicht zutreffend: «Whitewashing» wird im Lead ausdrücklich den «Menschenrechtlern» und im Text CSI (Veldkamp) und der Gesellschaft Schweiz-Armenien (Shahinian) zugeschrieben. SRF gibt eine Kritik wieder und macht sie sich nicht als Tatsachenbehauptung zu eigen. Auch kommt die Gegenseite zu Wort. So sagt die Festivalleitung, es gehe ihr um die Musik, und sie habe kein Geld aus Baku erhalten. Die FIS verweist auf ihren Ethikkodex und auf Sport, Tourismus und Kommerz. Das Publikum kann die Argumente also gegeneinander abwägen.

Die Einordnung ist sachlich gut abgestützt: Es geht um ein Konzert, das zusammen mit dem Kulturministerium organisiert wird, und um eine staatliche Tourismuskampagne («Visit Azerbaijan»). Es handelt sich mit anderen Worten um staatliche Imagepflege und nicht um einen privaten Kulturaustausch. Sportswashing ist zudem ein etabliertes Analysekonzept, und Aserbaidschan ist eines der meistgenannten Beispiele: Europaspiele 2015, Formel 1 in Baku, Spiele der Euro 2020, COP29. Schliesslich nimmt der Korrespondent selbst eine Relativierung vor. Er sagt, Konzerte und Sponsoring dürften kaum jemanden dazu bringen, die Augen zu verschliessen. Den eigentlichen Grund für die Nähe Europas zu Baku sieht er in Öl und Gas. Das ist eine differenzierte Analyse und keine pauschale Diffamierung des Kulturaustauschs.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nach Auffassung auch der Ombudsstelle nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz